ed chte

fir Tec.

Ama fü

ind inge

cince au

vendigk

etw 10

ind bei

London

der der

schen B

Ber chi

Schuste

jesti tu

Beti.:

Betn:

Bet ::

cinz 12

At

Ha



Reichsmarkwährung

Nach einer Anordnung vom 12. September 1940 werden die bisher in den Ostgebieten als Zahlungsmittel zugelassenen Scheidemünzen über 1 Zloty, 50, 20, 10 und 5 Groschen ab 1. November 1940 außer Kraft gesetzt und eingezogen. Das gleiche gilt für die als Reichsmark-Scheidemünzen übernommenen Scheidemünzen zu 2 und 1 Groschen. Die Bewohner der Ostgebiete können den öffentlichen Kassen und Kassen der Reichsbankanstalt die genannten Scheidemünzen bis zum 30. November 1940 einschließlich zum Kurs von 2 Zloty = 1 RM in Zahlung geben oder gegen Reichsmark-Zahlungsmittel umtauschen. Die Scheidemünzen über 2 und 1 Groschen werden zum Kurs von 1 Zloty = 1 RM in Zahlung genommen oder umgetauscht.

Wochenschau der "W"-Kunst

Die nächste Personenstandsaufnahme

Die alljährlich zum 10. Oktober erfolgende Personenstands- und Betriebsaufnahme weist diesmal gegenüber früher einige Anderungen im Verfahren auf, die in Erlassen des Reichsfinanzministers und des Reichsinnenministers mitgeteilt werden. Zunächst ist das Muster der Urliste geändert worden mit dem Zweck, daß die in den eingegliederten Gebieten wohnenden Personen angeben, seit wann sie deutsche Staatsangehörige sind. Eine weitere Anderung fordert aus steuerlichen Gründen die Angabe, ob aus der bestehenden oder einer früheren Ehe eines Ehegatten nichtjüdische Kinder hervorgegangen sind, die nicht mehr zum Haushalt gehören. Auch ledige Frauen müssen angeben, ob sie ein lebendes nichtjüdisches Kind geboren haben. Die infolge der zeitweisen Räumung einzelner Gemeinden im Westen noch in anderen Gemeinden untergebrachten Personen sind in der Regel in die Urliste derjenigen Gemeinde aufzunehmen, in der sie am 10. Oktober untergebracht sind. Auch der Tag der Eheschließung ist jetzt anzugeben. Ebenso sind bei den Geburtsjahrgängen 1914 bis 1921 für Zwecke der Wehrsteuer Vermerke über das Wehrdienstverhältnis zu machen.

Es ist selbstverständlich, daß ein Uhrmacher jede, so auch diese Gelegenheit benutzt, um voll mit seinem Beruf und als Fach-

geschäft zu zeichnen.

Postdienst mit Protektoraf

Vom 1. Oktober 1940 an werden der Einschreibe-, Postanweisungs-, Postnachnahme- und Postauftragsdienst mit dem Protektorat nach den innerdeutschen Gebührensätzen aufgenommen. Mit Postaufträgen können nur Gelder eingezogen werden. Postanweisungen, Postnach-

Abschied

von Berufskamerad Henke

Das Uhrmacherhandwerk hat am Donnerstag, dem 26. September 1940, durch den Tod des Uhrmachermeisters Pg. Adolf Henke einen treuen Berufskameraden und tüchtigen Fachmann verloren, der sich jederzeit in selbstloser Weise, zumal in seiner Eigenschaft als Amtsträger, für das Wohl seiner Berufskameraden und die Interessen des Uhrmacherhandwerks eingesetzt hat. Trotz vieler Arbeit stellte er die Interessen der Gemeinschaft über alles und war jederzeit zum Einsatz bereit.

Nun ist Pg. Henke plötzlich abberufen worden. Wir sind gewiß, daß ihm die mit gutem Erfolge kurz vor seinem Tode bestandene Gehilfenprüfung seines Sohnes Adolf eine große Freude war. Leistungssteigerung und damit gesteigerte Geltung des Handwerks waren die Grundzüge seiner Arbeit am Werktisch und in den Organisationen. Die "Uhrmacherkunst" und ihre Leser werden des Pg. Henke stets in Treue gedenken.

nahmen und Postaufträge sind bis 1000 RM, telegraphische Postanweisungen in unbeschränkter Höhe zugelassen. Vorerst sind — abgesehen von den Formblättern zu Postüberweisungen — noch Formblätter des Auslandsdienstes zu verwenden. Verzollungs- und devisenrechtliche Beschränkungen im Brief-, Paket- und Postzahlungsdienst fallen weg.

Juweliergeschäft geplündert

Die Berliner Kriminalpolizei ist aus Dresden um Mitfahndung nach Einbrechern ersucht worden, die dort in der Nacht zum 28. September in einem Juweliergeschäft aus einem aufgebrochenen Geldschrank und den Auslagen Uhren und Schmucksachen im Werte von 18 000 bis 20 000 RN und 850 RN bares Geld gestohlen haben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Diebesbeute auch in Berlin unter der Hand zum Kauf angeboten wird. Verdächtige Wahrnehmungen, die auf Wunsch streng vertraulich behandelt werden, erbittet die Dienststelle EI4 im Polizeipräsidium Berlin, Zimmer 703, Fernruf 51 00 23, Hausapparat 501.

Berufsfürsorge für entlassene Soldaten

Der Heimat ist es eine selbstverständliche Pflicht, sich mit besonderem Interesse der aus dem Kriegsdienst in Ehren entlassenen Soldaten anzunehmen und darauf zu achten, daß sie gegenüber nicht einberufenen Arbeitskameraden keinen Nachteil haben. In der Regel wird
eine Rückkehr in den früheren Beruf erfolgen. Dabei sind Bestimmungen zu beachten, die wir auszugsweise dem "Reichsgesetzblatt"
Nr. 166 entnehmen.

I. Gefolgschaftsmitglieder.

1. Durch die Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst (Arbeitsdienst usw.) wird grundsätzlich ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis nicht gelöst (§ 1 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939). Für die in Ehren Entlassenen leben daher die Rechte aus dem Beschäftigungsverhältnis wieder auf, wenn sie anschließend an den Wehrdienst (Arbeitsdienst usw.) alsbald in den früheren Betrieb zurückkehren. Dazu ist notwendig, daß der Entlassene den Betriebsführer schon in den ersten Tagen aufsucht und der Tag der Arbeitsaufnahme festgesetzt wird.

2. Wer nach der Entlassung aus dem Wehrdienst (Arbeitsdienst usw.) in den früheren Betrieb nicht mehr zurückkehren kann (z. B. wegen inzwischen erfolgter rechtswirksamer Kündigung, nur vorübergehender oder befristeter Einstellung oder weil der Betrieb stillgelegt oder aufgelöst wurde), ist bei der Vermittlung von Arbeitsplätzen besonders zu berücksichtigen. Die Vermittlung liegt dem Arbeitsamt oh, das schon in den ersten Tagen aufzusuchen ist. Dies gilt auch für Entlassene, die 1939 und früher zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht

(Arbeitsdienstpflicht) einberufen waren.

3. Hängen Ansprüche aus dem neuen Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Berufszugehörigkeit ab, so wird die Zeit der früheren Berufszugehörigkeit sowie die Zeit des Wehrdienstes usw. auf die Zeit der Berufszugehörigkeit angerechnet. Hängen Ansprüche aus dem neuen Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab, so wird die Zeit der früheren Betriebszugehörigkeit sowie die Zeit des Wehrdienstes usw. auf die Zeit der Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn der Entlassene anschließend an den Wehrdienst in den neuen Betrieb eintritt. Hiernach sind in Ehren Entlassene so zu stellen, wie wenn sie während der Kriegszeit im Betrieb oder Zivilberuf verblieben wären.

Im übrigen richten sich die Ansprüche aus dem neuen Beschäftigungsverhältnis nach den dafür geltenden Vorsehriften. Den Ansprüch auf bezahlten Erholungsurlaub erwirbt der Entlassene erst nach Ablauf einer etwa vorgesehenen Wartezeit. Bei Kündigungsfristen muß er drei Monate dem Betrieb angehören, ehe die Wehrdienstzeit usw. zugerechnet wird. Erst dann kann er beansprüchen, daß ihm ver-

längerte Kündigungsfrist zugute kommt.

6. Dem in Ehren Entlassenen wird der Übergang in den bürgerlichen Beruf auch geldlich erleichtert. Anschließend an eine Entlassung nach dem 14. Juli 1940 erhält der Soldat (Wehrmachtbeamte) für 14 Tage Wehrsold, Verpflegungsgeld, Familienunterhalt oder Kriegsbesoldung. Das ermöglicht in der Regel das Auskommen bis zur ersten Lohnzahlung.

Diese Vergünstigungen können in besonderen Fällen bis zur Höchstdauer von zwei Monaten zugebilligt werden, wenn Arbeitsverdienst oder Einkommen zunächst noch nicht gesichert sind. Der Arbeitslose muß sich vom Arbeitsamt bescheinigen lassen, daß er als Arbeitsuchender gemeldet und noch unverschuldet arbeitslos ist.

Das gleiche gilt für diejenigen männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die bis zur Entlassung den Wehrsold erhalten haben. Für die übrigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes gelten besondere Bestimmungen.

Diebstahl

Die Kriminalinspektion Berlin-Mitte, Belle-Alliance-Platz 5, Telephon 66 54 31, Apparat 37, bittet um Aufklärung, welcher Berufskamerad die goldene Damenarmbanduhr 83/4" mit Zugband, 14 K, Gehäuse Nr. 1 512 632, reparierte und mit dem Zeichen 19 678 versah.